

nis gelangt, sind aufgrund welcher Umstände geschlußfolgert wurde und warum Beschuldigten konkrete Möglichkeiten, Zusammenhänge und Beziehungen erinnerlich sind.

Die Detaillierung und Konkretisierung von Aussagen muß sich weiterhin darauf erstrecken, von Beschuldigten Hinweise zu erhalten, welche Möglichkeiten diese zur Überprüfung und Bestätigung ihrer Aussagen anbieten.

Es ist das Ziel zu verfolgen, Widersprüche festzustellen, die innerhalb der Aussagen der Beschuldigten oder zu anderen Beweismitteln entstehen können. Bei wesentlichen Tatumständen ist es zweckmäßig, Möglichkeiten zu nutzen, durch ein Eingehen auf diese von unterschiedlichen Ausgangspunkten her zu prüfen, ob Beschuldigte widerspruchsfreie Darstellungen abgeben.

Der Beschuldigte ist grundsätzlich mit allen Widersprüchen zu konfrontieren, um Erklärungen dazu zu erhalten, die erneut zu detaillieren und zu konkretisieren sind.

Der Beschuldigte muß veranlaßt werden, sich zu den Zielen und Motiven seiner Aussagetätigkeit zu äußern, um die Übereinstimmung der Erklärungen mit dem tatsächlichen Verhalten prüfen zu können.

Das ist vor allem erforderlich nach Geständnissen und Aussageveränderung, insbesondere bei Widerruf von Aussagen.

Die Bestimmung des vernehmungstaktischen Vorgehens erfordert, von den Besonderheiten des Delikts, den konkreten Begehungsweisen, der Beweislage und der Art und Weise der Aufdeckung der Straftat auszugehen.

Jedes Delikt, dessen einzelne Begehungsweisen und die tatbestandsmäßig erfaßten Handlungen Beschuldigter bedingen spezifische delikttypische Erkenntnis- und Beweismöglichkeiten.